

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 26. Feber 1982

38. Stück

93. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstellen Wolfsberg/Nord und Wolfsberg/Süd im Bereich der Stadt Wolfsberg
94. Verordnung: Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der S 12 Loferer Schnellstraße (B 312 Loferer Ersatzstraße)
95. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 34 Kamptalstraße im Bereich der Gemeinde Langenlois
96. Verordnung: Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 175 Wildbichler Straße
97. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Warth
98. Verordnung: Weiterführung des Studienversuches Betriebs- und Wirtschaftsinformatik
99. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes ČSSR durch den Verfassungsgerichtshof

93. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstellen Wolfsberg/Nord und Wolfsberg/Süd im Bereich der Stadt Wolfsberg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

1. Die Anschlußstelle Wolfsberg/Nord der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadt Wolfsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen Bau-km 258,86 und Bau-km 260,0 der mit Verordnung vom 17. Oktober 1977, BGBl. Nr. 152, festgelegten Trasse der A 2 Süd Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die B 70 Pakker Straße südlich des Auenbaches ein.

2. Die Anschlußstelle Wolfsberg/Süd der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Wolfsberg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle Wolfsberg/Süd liegt zwischen Bau-km 262,2 und Bau-km 263,25 der mit Verordnung vom 17. Oktober 1977, BGBl. Nr. 152, festgelegten Trasse der A 2 Süd Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die St. Mareiner Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstellen Wolfsberg/Nord und Wolfsberg/Süd aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der

Kärntner Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Wolfsberg aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

Die Bundesstraßenbaugebiete gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 sind in den aufliegenden Planunterlagen rot ausgewiesen.

Sekanina

94. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1982 betreffend die Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der S 12 Loferer Schnellstraße (B 312 Loferer Ersatzstraße)

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 (BStG 1971) wird verordnet:

Für den Abschnitt der S 12 Loferer Schnellstraße, welche bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 312 Loferer Ersatzstraße trägt, von km 3,5 bis km 12,0 (im Bereich der Gemeinden Kirchbichl, Itter und Söll), wird die Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten gänzlich ausgeschlossen.

Sekanina

95. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Feber 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 34 Kampptalstraße im Bereich der Gemeinde Langenlois

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 34 Kampptalstraße zwischen km 17,095 (alt) und km 19,060 (alt), welcher durch die Umlegung auf den fertiggestellten und dem Verkehr übergebenen, mit Verordnung vom 12. März 1976, BGBl. Nr. 122, in seinem Verlauf bestimmten Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, wird als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

96. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1982 betreffend die Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 175 Wildbichler Straße

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Für den Abschnitt der B 175 Wildbichler Straße von km 1,40 bis km 5,25 (im Bereich der Gemeinden Kufstein und Ebbs) wird die Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten gänzlich ausgeschlossen.

Sekanina

97. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 10. Feber 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Warth

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 198 Lechtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Warth wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 15,040, verläuft in gestreckterer Linienführung und bindet bei km 15,38 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Warth aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 198-8013/1 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

98. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 18. Feber 1982, mit der der Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik weitergeführt wird

Gemäß § 13 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 332/1981, wird verordnet:

Der Studienversuch Betriebs- und Wirtschaftsinformatik nach der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. November 1972, BGBl. Nr. 465, in der Fassung der Verordnung vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 81, wird bis zum Ablauf des Wintersemesters 1982/83 weitergeführt.

Firnberg

99. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Feber 1982 über die Aufhebung des § 29 des Entschädigungsgesetzes ČSSR durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1981, G 53/80, dem Bundeskanzler zugestellt am 1. Feber 1982, den § 29 des Entschädigungsgesetzes ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1982 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky